


Niederlagen vor dem **Landgericht Lüneburg** regte das OLG Celle einen außergerichtlichen Vergleich (50 % des geltend gemachten Schadens) an, da es zunächst „ein Mitverschulden“ des Finanzvermittlers „von 50 % in Betracht kommen“ sah. Das lehnte der Vermittler, für den rund 750.000 € auf dem Spiel standen, auf Anraten der ihn vertretenden Rechtsanwältin **Dr. Tamara Knöpfel, Witt Rechtsanwälte PartG/Heidelberg-Berlin**, ab. Schließlich verurteilte das OLG CMI zu Schadensersatz in voller Höhe. Über die Urteilsgründe informierten wir Sie in der ‚vt‘-Ausgabe vom 26.02.2013. Indes weigerte sich nun CMI zu zahlen und den Schaden auszugleichen. Vielmehr ließ es der Versicherer zur Zwangsvollstreckung kommen und erhob dann Vollstreckungsgegenklage. Zudem reichte CMI beim Landgericht Lüneburg eine einstweilige Verfügung ein und wollte die Einstellung der Zwangsvollstreckung erzwingen.

„CMI begründete ihren Antrag damit, dass ihr Ausgleichsansprüche gegen den Vermittler zustünden, da die Kunden des Vermittlers CMI wegen Aufklärungspflichtverletzungen verklagt hatten. Der Vermittler habe seine Kunden nicht entsprechend den Vorgaben des BGH über die Versicherung der Beklagten beraten. Aus diesem Grunde habe sich CMI gezwungen gefühlt – zur Abwendung weiteren Schadens infolge drohender Verurteilungen – mit den Kunden des Vermittlers einen Vergleich zu schließen und diesen ihre Schäden (teilweise) zu ersetzen. Im Rahmen dieser Vergleiche hatte sich CMI jedoch vermeintliche Ansprüche des Kunden gegen den Vermittler abtreten lassen. Mit diesen abgetretenen Ansprüchen wollte CMI nunmehr gegen den Schadensersatzanspruch des Vermittlers gegen CMI aus den Urteilen aufrechnen“, erläutert Dr. Knöpfel die ‚kreative‘ Strategie des Versicherers.

WITT  **Rechtsanwälte**
Fachanwälte für
Bank- und Kapitalmarktrecht

Das LG Lüneburg folgte mit Beschluss vom 20.12.2013 (Az.: 4 O 302/13) den CMI-Strategen aber nicht, sondern wusch diesen vielmehr gründlich den Kopf. CMI habe bereits nicht schlüssig dargelegt, dass der Vermittler für den Schaden im Ergebnis verantwortlich sein soll. „Eine Alleinhaftung des Vermittlers im Innenverhältnis der Parteien käme nur in Betracht, wenn er durch CMI über die Funktionsweise der Lebensversicherung umfassend aufgeklärt worden wäre“, so das LG. Auch die BGH-Entscheidung (Az.: IV ZR 286/10) vom 11.07.2012 (vgl. ‚vt‘ 29/12 „BGH spielt ‚Schiffe versenken‘ mit CMI“) kam zum Tragen. Soweit CMI geltend mache, sie habe „in ihren Versicherungsunterlagen die Funktionsweise ihrer Lebensversicherung zutreffend dargestellt“, genüge der Versicherer „mit dieser pauschalen Behauptung nicht der ihr obliegenden Darlegungslast“. Denn der BGH habe ausgeführt, dass die Angaben der CMI „zu der Funktionsweise des Glättungsverfahrens in den Policenbedingungen und Verbraucherinformationen nicht ausreichend waren“. Nach

 **CLERICAL MEDICAL** der BGH-Entscheidung hätte CMI darlegen müssen, inwieweit der beklagte Vermittler „aus den ihm überlassenen Unterlagen die Funktionsweise (...) insbesondere zu den Punkten ‚Glättungsverfahren‘ und ‚poolübergreifende Reservenbildung (Quersubventionierung)‘ hätte verstehen müssen“. Von CMI aufgeführte Schulungsveranstaltungen mit behaupteter Aufklärung erlangten keine Beweiskraft. „Die erfolgreiche Durchsetzung von Regressansprüchen seitens CMI müssen nach unserer Ansicht die Vermittler nicht fürchten. Nach unserer Kenntnis waren die Einzelheiten des Glättungsverfahrens und die Reservenbildung auf den Vermittlerschulungen kein Thema“, bezieht RAin Dr. Knöpfel in einer hoch brisanten Frage klar Stellung und erläutert: „Auch bei abgetretenen (vermeintlichen) Schadensersatzansprüchen des Kunden gegen den Vermittler, wird wohl in den meisten Fällen Verjährung eingetreten sein, wenn – wie häufig – gegen den Vermittler keine verjährungshemmenden Maßnahmen (z. B. Klage) ergriffen wurden.“

vt'-Fazit: ●● Der Versuch, sich der rechtskräftigen Verurteilung zu Schadenersatz zu entziehen, ist damit gescheitert ●● Langjährige ‚vt‘-Leser saßen bei der Entwicklung der Rechtstreitigkeiten bzgl. CMI immer in der ersten Reihe. Trotz BGH-Entscheidungen geht es weiter, die Schadenersatzvermeidungsstrategie gebiert immer wieder neue Kniffe, denen mit den richtigen Argumenten zu kontern ist. Bleiben Sie mit uns an Bord und lassen Sie sich von CMI nicht einschüchtern!

versicherungstip'-Service
Das Urteil erhalten Sie im Abonnenten-Login auf unserer Homepage oder gegen Einsendung eines 10-€-mi'-Service-Wertschecks unter vt.03.14.02 LG Lüneburg CMI

Rechtsexperten bestätigen BP-Anspruch ohne 34f GewO

Trotz übereinstimmender Stellungnahmen vom **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** und dem **Deutschen Industrie- und Handelskammertag**, die keine gesetzliche Regelung erkennen, wonach an § 34c-Vermittler, die keine Erlaubnis nach § 34f GewO haben, keine Bestands- oder Folgeprovisionen für die vor Inkrafttreten des § 34f GewO vermittelten Investmentfonds-Verträge ausgekehrt werden dürfen (vgl. ‚vt‘ 49/13), beharrt **VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e. V.** auf seiner anbieterfreundlichen Sichtweise. So vertritt deren Geschäftsführer RA **Martin Klein** weiterhin die Auffassung, „dass nur wer betreuen kann, auch einen



Anspruch auf Vergütung hat“ (vgl. ,vt' 01-02/14). Die Stellungnahmen der von ,vt' befragten Rechtsexperten (vgl. ,vt' 03/13) wertet Klein als „allzu verkürzte Betrachtung“ und kann deren Ausführungen „nicht entnehmen, dass sie sich mit dieser Ebene der Thematik befasst haben“. Freilich hat ,vt' die Vertriebsrechtler befragt, ob sich neue Erkenntnisse eingestellt haben. Dazu **Dr. Udo Brinkmöller**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, **BMS Rechtsanwälte Steuerberater/Düsseldorf**:

„Ich halte an meiner Auffassung fest, die m. E. vom BMWi und DIHK bestätigt wird. Sowohl aufsichts- als auch zivilrechtlich ist die entscheidende Frage, ob eine (aktive) Betreuung vereinbart wurde oder zu einem Produkt im Bestand nachgefragt und damit geschuldet wird – dann ist § 34f GewO erforderlich –, oder ob es sich nur um eine nachlaufende AP im Sinne einer reinen Bestandsprovision, für die keine weitere Tätigkeit entfaltet werden muss, handelt. Hierfür ist dann kein 34f erforderlich. Ob dies im allgemeinen Interesse der Branche ist, steht auf einem anderen Blatt. Soweit Herr Klein mit § 17 FinVermV argumentiert, ist dort gerade der entscheidende Zusatz des § 31d WphG (,es sei denn (...) die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern') gerade nicht enthalten. Außerdem spricht § 17 FinVermV von ,vor der Vermittlung und Beratung'. Wenn keine Beratung mehr stattfindet (weil sie nicht nachgefragt wird und zivilrechtlich nicht geschuldet ist), gibt es m.E. für die Altfälle auch kein von § 17 FinVermV geregeltes bzw. umfasstes Annahmeverbot.“



RA **Norman Wirth**, Geschäftsführender Vorstand AfW – **Bundesverband Finanzdienstleistung e.V./Berlin**, bleibt „unter Berücksichtigung der Rechtsauffassungen von Votum, aber insbesondere natürlich des BMWi und des DIHK, ausdrücklich bei der schon vor 12 Monaten geäußerten Rechtsauffassung. Ich darf feststellen, dass ich – und ich gehe davon aus, ebenso meine geschätzten Kollegen Dr. Brinkmöller und Dr. Strohmeyer – sehr wohl auch die von Votum angesprochenen ,Ebenen der Thematik' hierbei berücksichtigt habe. Die Sicht auf diese Thematik mit Blick auf die klare individualvertragliche Regelung zwischen dem ursprünglichen Vermittler und der provisionsauslobenden Gesellschaft ist, wegen fehlender anderweitiger gesetzlicher Regelungen, keineswegs verkürzt.“ **Dr. Jochen Strohmeyer**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, **mzs Rechtsanwälte/Düsseldorf**:



„Entgegen VOTUM denke ich nicht, dass es einen schlechten Rat darstellt, wenn der Vermittler zu dem Kunden sagt: ,Es tut mir leid. Aber wegen einer Verschärfung der gesetzlichen Regelung verhält es sich jetzt leider so, dass ich Dich zu Deinen Investments nicht mehr beraten darf. Wende Dich mit Deiner Frage doch an meinen erfahrenen Kollegen K.' – Zieht man etwa einen Vergleich zur anwaltlichen Beratung, dann sollte erfahrungsgemäß gerade in Spezialmaterien auch dort die Empfehlung viel häufiger sein, einen spezialisierten Kollegen zu kontaktieren. Das ist sehr häufig ein sehr guter Rat. Die Interpretation des neuen Regelwerks durch VOTUM übersieht zudem die verfassungsrechtliche Relevanz der Thematik: Auch der Gesetzgeber ist nicht ohne weiteres befugt, einen bereits in der Vergangenheit erworbenen konkreten Vergütungsanspruch rückwirkend zu eliminieren. Daher verbietet sich m.E. auch von Verfassungs wegen die zu freie Auslegung von VOTUM.“



„Entgegen VOTUM denke ich nicht, dass es einen schlechten Rat darstellt, wenn der Vermittler zu dem Kunden sagt: ,Es tut mir leid. Aber wegen einer Verschärfung der gesetzlichen Regelung verhält es sich jetzt leider so, dass ich Dich zu Deinen Investments nicht mehr beraten darf. Wende Dich mit Deiner Frage doch an meinen erfahrenen Kollegen K.' – Zieht man etwa einen Vergleich zur anwaltlichen Beratung, dann sollte erfahrungsgemäß gerade in Spezialmaterien auch dort die Empfehlung viel häufiger sein, einen spezialisierten Kollegen zu kontaktieren. Das ist sehr häufig ein sehr guter Rat. Die Interpretation des neuen Regelwerks durch VOTUM übersieht zudem die verfassungsrechtliche Relevanz der Thematik: Auch der Gesetzgeber ist nicht ohne weiteres befugt, einen bereits in der Vergangenheit erworbenen konkreten Vergütungsanspruch rückwirkend zu eliminieren. Daher verbietet sich m.E. auch von Verfassungs wegen die zu freie Auslegung von VOTUM.“

,vt'-Fazit: ●● Soweit VOTUM hohe Qualitätsanforderungen fokussiert, teilen wir diese Sichtweise. Eine Gesetzeslage, die Vermittlern die durch frühere Vermittlung verdiente Bestandsprovision abspricht, erkennen wir aber nicht. So bestätigen es auch die befragten Rechtsexperten sowie BMWi und DIHK. Die BaFin erklärte sich nicht zuständig bei der Frage, ob Investmentfondsanbieter und Pools dann keine Bestandsprovision mehr auszahlen dürfen (vgl. ,vt' 49/13), so dass den Anbietern demnach auch keine aufsichtrechtlichen Probleme drohen ●● Lassen Sie sich also nicht ins Bockshorn jagen, sondern prüfen Sie Ihren Vertrag, wenn ihr Pool/Produktanbieter die BP-Zahlung verweigert. Sind Sie zur Betreuung/Pflege verpflichtet, was Sie ohne 34f nicht dürfen, steht es schlecht um Ihre BP. Haben Sie keine Betreuungsregelung im Vertrag, dann halten Sie den Anbietern/Pools die ,vt'-Berichte unter die Nase und fordern Sie gesetzes- und vertragskonformes Verhalten. Wenn's klemmt, sollten Sie Ihre ,vt'-Redaktion einschalten ●● Aktuell führen wir in Zusammenarbeit mit den Redaktionen ,investment intern' und ,kapitalmarkt intern' eine Umfrage unter zahlreichen Pools durch. Eine Übersicht, wer sich als fairer Partner erweist, liefern wir Ihnen in einer der kommenden ,vt'-Ausgaben.

Gerafft ♦ gestaffelt ♦ geprüft

LV-Garantieverzinsung: Mit Pressemitteilung vom 08.01.2014 hat die **Deutsche Aktuarvereinigung e.V (DAV)** ihre Empfehlung über die Höhe des Rechnungszinses in der Lebensversicherung für das Jahr 2015 veröffentlicht. „Vor dem Hintergrund einer unveränderten Niedrigzinsphase im Euroraum“ schlägt die DAV eine Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes für LV-Verträge mit Zinsgarantie auf 1,25 % vor. Einige Medien wissen differenziert zu berichten, während andere die DAV-PM als Steilvorlage für eine